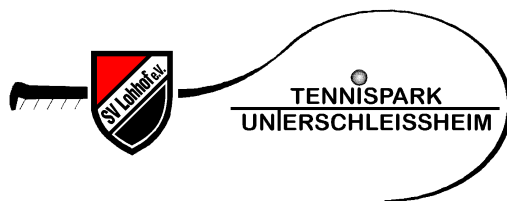


Anhang Sonderbeitrag

Tennispark Unterschleißheim



Gemäß § 4 Nr. 3 und § 14 der Abteilungsordnung legt die Abteilungsleitung folgende Sonderbeiträge fest.

§ 1 Sonderbeitragskategorien

- 1) Jedes Abteilungsmitglied entrichtet jährlich den Sonderbeitrag.
- 2) Neu aufzunehmende Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr.
- 3) Ausgleichsbeitrag für nicht erbrachte Leistungen im Rahmen der Anlagenerhaltung und – pflege.

§ 2 Sonderbeitragshöhen

- 1) Der Sonderbeitrag beträgt für

Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben:	140,00 €
Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber Auszubildende, Studenten oder Arbeitslose sind (Nachweis ist selbstständig zu erbringen)	50,00 €
Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	35,00 €
das dritte und jedes weitere minderjährige Mitglied einer Familie und Ehrenmitglieder	0,00 €
Fördermitglieder	40,00 €
Ausgleichsbeitrag für nicht erbrachte Leistung im Rahmen der Anlagenpflege (je Arbeitsstunde)	5,00 €
Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig	30,00 €
- 2) Im Rahmen von Werbemaßnahmen zur Mitgliedergewinnung kann die Abteilungsleitung eine abweichende Sonderbeitragshöhe sowie Aufnahmegebühr festlegen.
- 3) Auch zur Unterstützung der Mannschaften durch Spieler die anderen Vereinen angehören, kann die Abteilungsleitung für diesen Personenkreis abweichende Sonderbeiträge festlegen.

§ 3 Sonderbeitragshebung

- 1) Die Sonderbeitragszahlung soll durch Einzugsermächtigung erfolgen. Barzahlung ist nicht möglich.
- 2) Der Sonderbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1.1. des Kalenderjahres fällig. Er wird am 1.3. erhoben.
- 3) Für Mitglieder, die bis 30. Juni in die Abteilung eintreten, wird der volle, danach der hälftige Sonderbeitrag berechnet. Fällig wird er am 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats. Gleichzeitig wird der Ausgleichsbetrag für nicht erbrachte Leistung im Rahmen der Anlagenpflege, erstmalig im Jahr 2010 und die Aufnahmegebühr fällig und erhoben.
- 4) Eine Rückzahlung bezahlter Sonderbeiträge ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilungsleitung. Eine Ausnahme bildet die Rückzahlung des Ausgleichsbetrags für die Arbeitsstunden.

§ 4 Leistungen zur Erhaltung und Pflege der Tennisanlage

- 1) Jedes Abteilungsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat im Interesse aller Mitglieder, 3 Arbeitsstunden zur Erhaltung und Pflege der Tennisanlage zu leisten. Die Einsätze werden frühzeitig mittels Aushang bekanntgegeben. Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Nachweisblatt einzutragen und von den Leistungserbringern mit Unterschrift zu bestätigen. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Leistung ist im jeweiligen Kalenderjahr, erstmalig im Jahr 2009 zu erbringen. Bei erfolgter Arbeitsleistung, wird der Ausgleichsbeitrag mit dem im darauf folgenden Kalenderjahr fälligen Ausgleichsbetrag verrechnet.

§ 5 Gastspiel

- 1) Die Höhe der zu entrichtenden Platzgebühr wird von der Abteilungsleitung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.